

Neue Tendenzen in der Rechtsprechung zu Tschetschenien?

RA Bernward Ostrop, LL.M., Berlin

In dem Artikel soll die neuere Rechtsprechung zu Tschetschenien daraufhin analysiert werden, inwieweit sich die Qualifikationsrichtlinie¹ in der Rechtsprechung bereits bemerkbar macht.²

Auch wenn von offizieller russischer Seite betont wird, dass es in Tschetschenien zu einem »politischen Prozess« gekommen ist, finden laut neuestem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 13.1.2008 in Tschetschenien weiterhin die schwersten Menschenrechtsverletzungen in der Russischen Föderation statt. Diese Einschätzung wird von einer großen Anzahl von Klagen von Tschetschenen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestützt (20 350 anhängige Klagen gegen Russland insgesamt zum Zeitpunkt Februar 2008, bisher 24 Verurteilungen der Russischen Föderation wegen Tschetschenien)³.

In Tschetschenien hatte es nach dem Ende der Sowjetunion zwei Kriege gegeben. 1994 erteilte der damalige russische Präsident Boris Jelzin den Befehl zur militärischen Intervention. Fünf Jahre später begann der zweite Tschetschenienkrieg, russische Bodentruppen besetzten Grenze und Territorium der Republik Tschetschenien. Die Hauptstadt Grosny wurde unter Beschuss genommen und bis Januar 2000 fast völlig zerstört. Beide Kriege haben bisher 160 000 Todesopfer gefordert. Zwar liefern sich tschetschenische Rebellen immer wieder kleinere Gefechte mit tschetschenischen und russischen Regierungstruppen, doch seit der Ermordung des früheren Präsidenten Tschetscheniens, Aslan Maschadow, durch den russischen Geheimdienst FSB im März 2005 hat der bewaffnete Widerstand an Bedeutung verloren.

Insbesondere in den westlichen Großstädten, aber auch in anderen Regionen Russlands gelten strikte Zuzugsbeschränkungen für Tschetschenen. Diese haben zur Folge, dass eine Registrierung nicht stattfindet, die u. a. für den Zugang zu Sozialhilfe, zu kostenloser Gesundheitsversorgung und zum Bildungswesen erforderlich ist.⁴

Die russische Menschenrechtsorganisation Memorial weist in ihrem neuesten Jahresbericht darauf hin, dass bei Entführungen und Morden besonders häufig Opfer zu verzeichnen sind, die lange im Ausland gelebt hatten. Ihnen werde unterstellt, dort gutes Geld verdient oder sich bei den Rebellen in den Wäldern versteckt gehalten zu haben. Der Bericht beschreibt das Schicksal von Tschetschenen aus der Ukraine, Großbritannien und Frankreich, die kurz nach der Ankunft in ihrer Heimat getötet wurden.⁵

In der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wird der aktuelle menschenrechtliche Zustand in Bezug auf asyl- und flüchtlingsrechtliche Fragen unterschiedlich bewertet. In diesem Artikel soll ein Überblick gegeben werden insbesondere über die Auswirkungen der EG-Richtlinien auf die Rechtsprechung. Die Uneinheitlichkeit der deutschen

Rechtsprechung ist zum einen auf die schwierige Informationsbeschaffung in Bezug auf Tschetschenien zurückzuführen (UNHCR beispielsweise kann sich nach einem Bericht von Jo Hagenauer, Leiter der UNHCR-Büros im Nordkaukasus, nur mit Hilfe russischer Militärkonvois in Tschetschenien bewegen, wobei der südliche Teil von Tschetschenien aufgrund der Kampfgefahren Sperrgebiet für Beobachter, aber auch für russisches Militär bleibt). Zum anderen dürfte es an den eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeiten im Asylverfahren liegen, dass die Obergerichte selten über relevante Fragen zu entscheiden haben.

I. Individuelle Verfolgung

In Bezug auf Flüchtlinge, die Tschetschenien vorverfolgt verlassen haben, besteht überwiegend eine einheitliche Betrachtungsweise der deutschen Gerichte. Es wird davon ausgegangen, dass Tschetschenen, die sich besonders für die tschetschenische Sache engagiert haben oder eines solchen Engagements verdächtigt werden, in der Regel verfolgt werden.⁶ Denn für solche Personen könne angesichts der staatlichen Übergriffe, die auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden können, die Gefahr einer Verfolgung nicht mit der erforderlichen Sicherheit verneint werden.⁷

Auch der BayVGH geht in einer neueren Entscheidung davon aus, dass ein bewaffneter Teilnehmer am Tschetschenienkrieg anzuerkennen ist, da bei ihm eine Rückkehrgefährdung vorliegt.⁸ In dem entschiedenen Fall handelte es sich um einen Flüchtling, der in untergeordneter Funktion am ersten Tschetschenienkrieg teilgenommen hatte. Später war er zweimal, ohne körperliche Misshandlungen, für zusammen mindestens sechs Tage von Truppen der russischen Sondereinsatzeinheit OMON festgenommen worden und jeweils gegen eine Lösegeldzahlung freigelassen worden. Bezüglich der Einschätzung zu dem glaubhaften Vortrag des Flüchtlings stützte sich das Gericht auf Art. 4 Abs. 5 der Qualifikationsrichtlinie. Dazu reiche es aus, dass der schutzsuchende Ausländer sich bemüht, seinen Antrag durch aussagekräftige Angaben zu substantzieren und darüber hinaus die Darstellung kohärent und plausibel ist und nicht in Widerspruch zu den für seinen Fall relevanten besonderen und

¹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304/12.

² Zur Rechtsprechung bis 2004 vgl. Wolff, Verfolgung von Tschetschenen in der Russischen Föderation, ASYLMAGAZIN 6/2004, S. 8.

³ Vgl. <http://www.echr.coe.int>.

⁴ Ausführliche Lagedarstellung z. B. in VG Lüneburg, Urteil vom 26.2.2004 - 2 A 94/01 - 19 S., M4998, m. w. N.

⁵ Vgl. dazu auch: »Leichen aus Hubschrauber abgeworfen«, taz vom 7.12.2007.

⁶ Vgl. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 3.11.2005 - 1 LB 21/01 - juris.

⁷ Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 29.11.2005 - 11 A 2482/03.A - 2 S., M7599.

⁸ Vgl. BayVGH, Urteil vom 15.10.2007 - 11 B 06.30875.

allgemeinen Informationen steht. Weiterhin müsse der Antrag auf internationalen Schutz zum frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt werden. Der BayVGH weist außerdem darauf hin, dass aufgrund einer Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 18. Februar 2003 an das Verwaltungsgericht Braunschweig feststehe, dass der russische Geheimdienst FSB Listen führe mit Personen, die im ersten Tschetschenienkrieg gekämpft haben, und dass »mögliche Tschetschenienkämpfer von der russischen Strafverfolgungsbehörde gesucht, befragt und ggf. auch verurteilt werden.«

Bei Vorverfolgung infolge der Teilnahme am ersten Tschetschenienkrieg liegen auch zahlreiche anerkennende Urteile von Verwaltungsgerichten vor.⁹ Das VG Düsseldorf geht von der Gefahr der Sippenhaft aus bei einer Tschetschenin, die aus einer Familie stammt, in der viele Angehörige für Rebellen kämpfen oder den Widerstand unterstützen.¹⁰

II. Gruppenverfolgung von Tschetschenen in Tschetschenien

Im Unterschied zur individuellen Verfolgung lässt sich bezüglich der Gruppenverfolgung von Tschetschenen in Tschetschenien in der deutschen Rechtsprechung eine uneinheitliche Entwicklung feststellen. Die Spruchpraxis des Bundesverwaltungsgerichts hat bislang zu keiner Vereinheitlichung der Rechtsprechung geführt.

Nach Ansicht des OVG Sachsen-Anhalt besteht für Tschetschenen eine örtlich begrenzte Gruppenverfolgung seit Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges.¹¹ Eine inländische Fluchtalternative komme nicht in Betracht, da für die Beantragung eines Inhaltspasses in der Regel die Rückkehr nach Tschetschenien notwendig sei. Dieses Urteil wurde vom Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die Gruppenverfolgung aufgehoben und zurückverwiesen, da das OVG nur ungenügende Feststellungen zur notwendigen Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung getroffen habe.¹² Das Bundesverwaltungsgericht monierte die fehlende Unterscheidung zwischen Verfolgungsschlägen, die in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale von den russischen Streitkräften und den mit ihnen verbundenen tschetschenischen Kräften ausgehen, sowie denen, die von der tschetschenischen Widerstandsbewegung ausgehen.¹³ Denn nach der Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts hatte das OVG zwar für die russischen Streitkräfte festgestellt, dass sich deren Übergriffe gegen die in Tschetschenien verbliebene Zivilbevölkerung als Verfolgung sowohl wegen ihrer Ethnie als auch wegen ihrer vermuteten politischen Überzeugung darstellen. Bei der Feststellung der Dichte der Verfolgungsschläge habe das OVG jedoch auch Guerilla-Aktivitäten und Geiselnahmen sowie Exekutionen von Zivilisten durch »Rebellen« und »terroristische Aktionen« der »tschetschenischen Widerstandsbewegung« miteinbezogen. Für die Übergriffe der Rebellen habe das OVG allerdings nicht festgestellt, dass sie als Anknüpfungspunkt ein asyl-

hebliches Merkmal wie die Ethnie im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG haben.

In eine ähnliche Richtung zeigt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 4.1.2007.¹⁴ Mit diesem Beschluss hob das Gericht die Entscheidung des VGH Hessen¹⁵ auf und verwies die Sache an den VGH mit der Begründung zurück, dass sich das Gericht nicht in ausreichender Weise mit der in der Klagebegründung dargelegten, divergierenden obergerichtlichen Rechtsprechung zur Gruppenverfolgung auseinandergesetzt habe.

Bei einer einen Tag später ergangenen Entscheidung hielt das Bundesverwaltungsgericht dagegen eine Entscheidung des VGH Hessen in Bezug auf die Feststellung zur Gruppenverfolgung aufrecht und wies auch die Beschwerde des BAMF gegen die Nichtzulassung der Revision zurück.¹⁶ Bei der Feststellung des VGH, wonach eine vorübergehende Rückkehr nach Tschetschenien zur Beantragung eines Inlandspasses für den Kläger unzumutbar sei, handele es sich um eine Tatsachenwertung, die nicht »im Gewande der Divergenzrüge« angegriffen werden könne.

Das OVG Bremen geht in ständiger Rechtsprechung von einer örtlich begrenzten Gruppenverfolgung aus.¹⁷ Die Sicherheitslage wird in Übereinstimmung mit dem VGH Hessen¹⁸ als unverändert instabil bewertet. Es kommt dabei zu einer Anerkennung von Tschetschenen aus Tschetschenien, da sie im Einzelfall keine inländische Fluchtalternative hätten. Es wäre zwar unter Sicherheitsaspekten zumutbar, sich außerhalb des Nordkaukasus niederzulassen, aber es liegen andere existenzielle Gefährdungen vor. Die Legalisierung des Aufenthalts wäre zwar unter Umständen möglich, aber die Dauer des Lebens in der Illegalität sei nicht prognostizierbar:

»Allerdings werden die administrativen Widerstände und tatsächlichen Erschwernisse, die die Kläger bei der Durchsetzung ihres Rechts auf legalen Aufenthalt im Gebiet der inländischen Fluchtalternative zu überwinden haben, sie nach den Umständen ihres Einzelfalles in eine ausweglose Lage versetzen.«

Soweit ersichtlich wurde die Frage der Gruppenverfolgung in der Vergangenheit von vielen Obergerichten offen gelassen, da sie in der Regel eine inländische Fluchtalternative

⁹ Vgl. VG Göttingen Urteil vom 15.10.2007 - 4 A 185/05; VG München, Urteil vom 23.3.2007 - M 16 K 05.51319; VG Darmstadt, Urteil vom 1.7.2005 - 6 E 1953/01.A (1) - 15 S., M6911.

¹⁰ VG Düsseldorf, Urteil vom 16.12.2004 - 25 K 3188/03.A - 19 S., M6324.

¹¹ OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 31.3.2006 - 2 L 40/06 - 35 S., M8244.

¹² BVerwG, Urteil vom 1.2.2007 - 1 C 24.06 - ASYLMAGAZIN 3/2007, S. 24.

¹³ Zu den Feststellungen des BVerwG in Bezug auf die inländische Fluchtalternative siehe unten unter III.

¹⁴ BVerwG, Beschluss vom 4.1.2007 - 1 B 47.06 - 5 S., M9911.

¹⁵ VGH Hessen, Urteil vom 2.2.2006 - 3 UE 3021/03.A.

¹⁶ BVerwG, Beschluss vom 5.1.2007 - 1 B 121.06 - 5 S., M9493.

¹⁷ OVG Bremen, Urteil vom 31.5.2006 - 2 A 112/06.A - ASYLMAGAZIN 12/2006, S. 22.

¹⁸ VGH Hessen, Urteil vom 2.2.2006, siehe Fn. 15.

Schwerpunkt: Tschetschenien

in der übrigen Russischen Föderation annahmen.¹⁹ Allein das OVG Thüringen stellte ausdrücklich fest, dass von einer Gruppenverfolgung von Tschetschenen in Tschetschenien nicht ausgegangen werden könnte, da die notwendige Verfolgungsdichte fehlen würde.²⁰

III. Interner Schutz (Art. 8 Qualifikationsrichtlinie)

Die bei einigen Gerichten fast standardisierte Formel, wonach eine Gruppenverfolgung oder eine individuelle Verfolgung von Tschetschenen dahingestellt bleiben könne, da zumindest in der übrigen Russischen Föderation eine interne Fluchtalternative bestehe, kann nach Inkrafttreten der Qualifikationsrichtlinie keine Fortsetzung mehr finden. In der Vergangenheit war nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine inländische Fluchtalternative selbst dann anzunehmen, wenn dem Asylsuchenden am Zufluchtsort das wirtschaftliche Existenzminimum fehlte. Diese Notlage wäre nicht verfolgungsbedingt und dementsprechend nicht asylherheblich.²¹

Wie das BVerwG zum Beispiel in seinem Urteil vom 1.2.2007 feststellt, ist nunmehr zu berücksichtigen, dass die Zumutbarkeit einer inländischen Fluchtalternative am Maßstab des Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie zu messen ist.²² Durch Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie besteht die Möglichkeit, ausnahmsweise von der Flüchtlingsanerkennung abzusehen, wenn in einem Teil des Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und unter Berücksichtigung der individuellen und persönlichen Umstände von dem Flüchtling vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in diesem Landesteil aufzuhalten.

In der Entscheidung vom 1.2.2007 macht das Bundesverwaltungsgericht noch keine detaillierten Vorgaben, was bei Zugrundelegung der Qualifikationsrichtlinie vernünftigerweise unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse in Bezug auf den internen Schutz erwartet werden kann. Es verweist zwar darauf, dass im Gebiet der internen Schutzalternative nicht notwendigerweise der legale Zugang zu Arbeitsmarkt und Bildung, zu Sozialleistungen und zu Wohnraum gegeben sein muss, wenn auf andere Weise das Überleben möglich ist. Dabei schränkt das Bundesverwaltungsgericht jedoch ein, dass ein Leben in der Illegalität, bei dem der Flüchtling jederzeit der Gefahr polizeilicher Kontrollen und der strafrechtlichen Sanktionierung ausgesetzt ist, keine zumutbare Fluchtalternative darstellt.

Auch in seinem Beschluss vom 20.12.2007 machte das Bundesverwaltungsgericht keine detaillierte Vorgaben zu den Voraussetzungen für das Vorliegen des internen Schutzes nach Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie.²³ Die Nichtzulassungsbeschwerde richtete sich gegen ein Urteil des VGH Baden-Württemberg, in dem zwar das Vorliegen des internen Schutzes für die tschetschenischen Kläger in der Russischen Föderation festgestellt wurde.²⁴ Die Zurückweisung durch das Bundesverwaltungsgerichts stützt sich jedoch da-

rauf, dass in der Beschwerde kein Rechtssatz dargelegt wurde, von dem die Entscheidung des VGH divergiert hätte.

»Einen Rechtssatz zur Frage des Bestehens einer zumutbaren Fluchtalternative im Falle »eines Lebens in der Illegalität, das den Betroffenen jederzeit der Gefahr polizeilicher Kontrollen und strafrechtlicher Sanktionierung aussetze«, hat das Berufungsgericht damit weder ausdrücklich noch konkludent aufgestellt.«

Der Verwaltungsgerichtshof stellt in seinem Urteil darauf ab, dass der interne Schutz gemäß Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie im Kern den Mindestanforderungen an eine interne Fluchtalternative der geltenden Rechtsprechung entsprechen würde. In tatsächlicher Hinsicht sei dabei der Maßstab, ob das wirtschaftliche Existenzminimum zur Verfügung stehe. Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie verlangt, dass ein Asylsuchender vernünftigerweise auf eine interne Schutzalternative verwiesen werden kann (»reasonableness analysis«). Zu der Frage, ob es dafür ausreichend ist, dass allein das wirtschaftliche Existenzminimum gegeben ist, wie der VGH Baden-Württemberg meint, oder ob darüber hinaus weitere Voraussetzungen wie Schulbildung, Zugang zum Gesundheitssystem etc. bestehen müssen, hat sich das Bundesverwaltungsgericht bislang noch nicht konkret geäußert. Da es auch in anderen Ländern der EU erhebliche Unterschiede in der Anwendung des internen Schutzes nach Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie gibt,²⁵ ist davon auszugehen, dass diese Frage letztlich erst vom Europäischen Gerichtshof entschieden wird.

In einer Entscheidung vom 20.3.2007 hebt der VGH Baden-Württemberg hervor, dass es für die Beurteilung des internen Schutzes auch auf die persönlichen Umstände des Asylsuchenden ankomme.²⁶ In diesem Fall wurde ein Berufungszulassungsantrag des BAMF (Divergenzrüge) abgelehnt, da die Vergleichbarkeit der Fälle nicht belegt wurde: Wie im angegriffenen Urteil ausgeführt, komme es

»... nach Art. 8 Abs. 2 RL 2004/83/EG nunmehr auf die am Ort des internen Schutzes bestehenden »allgemeinen Gegebenheiten« und zusätzlich auch auf die »persönlichen Umstände« des Asylsuchenden im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag an.«

¹⁹ Vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 25.10.2006 - A 3 S 46/06 - ASYLMAGAZIN 1-2/2007, S. 35; BayVGH, Urteil vom 24.4.2007 - 11 B 03.30133 - 28 S., M10997; OVG NRW, Urteil vom 12.7.2005 - 11 A 2307/03.A - 18 S., M7056; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 24.1.2006 - 13 LA 407/05; OVG Saarland, Urteil vom 23.6.2005 - 2 R 16/03 - 30 S., M6818; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 3.11.2005 - 1 LB 259/01 - 30 S., M8330.

²⁰ OVG Thüringen, Urteil vom 16.12.2004 - 3 KO 1003/04 - 46 S., M6772.

²¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 9.9.1997 - 9 C 43/96.

²² BVerwG, Urteil vom 1.2.2007, siehe Fn. 12.

²³ BVerwG, Beschluss vom 20.12.2007 - 10 B 22.07.

²⁴ VGH Bad.-Württ., Urteil vom 25.10.2006, siehe Fn. 19.

²⁵ Vgl. Roland Bank u. Michael Kalkmann, Die UNHCR-Studie zur Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie, ASYLMAGAZIN 1-2/2008, S. 14.

²⁶ VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 20.3.2007 - A 3 S 179/07 - 4 S., M9916.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts, im Einzelfall das Fehlen des internen Schutzes anzunehmen, stelle daher keine Divergenz zur Rechtsprechung des VGH dar.

IV. Fazit

Als Resultat bleibt festzuhalten, dass es durch Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie zu einer individuelleren Einschätzung der Gerichte über die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles kommen wird. Als Nachteil ist dabei hervorzuheben, dass noch weniger Entscheidungen in den Rechtsmittelinstanzen zugelassen werden und dies zu einer weiteren Veruneinheitlichung in der Asyl- und Flüchtlingsrechtsprechung führt. Dies wird sich doch möglicherweise bereits mit Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags ändern, da dann Art. 68 EG nicht mehr gilt, wonach nur solche Gerichte dem EuGH Fragen vorlegen können, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechtswegs angefochten werden können. Nach dem Lissaboner Vertrag wird dann Art. 234 EG auch in Auslegungsfragen der Qualifikationsrichtlinie gelten. Das bedeutet, dass jedes deutsche Verwaltungsgericht im Wege der Vorabentscheidung den EuGH anrufen kann. Spätestens dann wird der exzessiv gebrauchte Verweis auf die inländische Fluchtalternative überdacht werden müssen, was zu verbesserten Chancen für tschetschenische Flüchtlinge im Asylverfahren führen könnte.

Der Schwerpunkt: Tschetschenien wurde vom Europäischen Flüchtlingsfonds gefördert.



Die Beiträge geben die Meinungen des Verfassers/der Verfasserin wieder. Die Europäische Kommission zeichnet für die Verwendung der Informationen nicht verantwortlich.

Aus der Beratungspraxis

Antragsfrist bei Altfallregelung?

Ekkehard Hollmann, Berlin

Das Bundesinnenministerium vertritt in seinen »Hinweisen zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union« vom 18.12.2007 die Auffassung, dass ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung (§ 104 a AufenthG) nur bis zum 18.12.2007 gestellt werden könne.¹ Diese Rechtsauffassung wird von den Landesinnenministerien teilweise geteilt,² teilweise aber auch abgelehnt.³ In jedem Fall dürften die Hinweise des Bundesinnenministeriums zur Verunsicherung in der Praxis führen.

Das Bundesinnenministerium begründet seine Auffassung damit, dass gemäß § 104 a Abs. 5 S. 4 AufenthG die erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum 1.7.2008 nachgewiesen werden müssen, wenn gemäß § 104 a Abs. 1 S. 4 AufenthG bei der Ersterteilung der Aufenthaltserlaubnis davon abgesehen worden ist. Daraus folgert es, dass danach der Sprachnachweis nicht mehr erbracht werden kann und daher keine Anträge mehr möglich sind. Dies kann nicht überzeugen.

Gegen eine allgemeine Antragsfrist spricht vor allem, dass der Gesetzeswortlaut keine entsprechende Bestimmung enthält. § 104 a AufenthG knüpft nur die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen an Stichtage, insbesondere die Aufenthaltsdauer. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – einschließlich des Antrags – nicht an einen Stichtag gebunden ist.

Hinzu kommt, dass es methodisch nicht überzeugt, wenn das Bundesinnenministerium aus einer Ausnahmeregelung – vorläufiges Absehen von den erforderlichen Sprachkenntnissen – auf eine allgemeine Antragsfrist schließt. Zumindest in den Fällen, in denen die erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind, kann die Frist des § 104 a Abs. 5 S. 4 AufenthG keine Rolle spielen. Angesichts der eher moderaten Anforderungen an die Sprachkenntnisse dürfte das die Mehrzahl der Fälle sein.

Nichtsdestotrotz ist für die Beratungspraxis zu empfehlen, Anträge möglichst bis zum 1.7.2008 zu stellen, um unnötige Konflikte zu vermeiden. Sollte das nicht möglich sein, sollte man zumindest versuchen nachzuweisen, dass die Sprachkenntnisse bereits am 1.7.2008 vorlagen. Nachweise können neben einem entsprechenden Sprachzertifikat beispielsweise auch eidesstattliche Versicherungen oder Zeugenaussagen sein.

¹ BMI, Hinweise, S. 74, 102 S., M12369.

² IM Rheinland-Pfalz, Erlass vom 26.10.2007 - 19 300-7:316 Altfallregelung - S. 3, 17 S., M11990.

³ IM Bad.-Württ.: Vorläufige Anwendungshinweise, S. 3, 17 S., M11974.